

**Information zur Antragstellung auf Registrierung als Berufsbetreuerin/Berufsbetreuer
(Neuanträge)**

Folgende Nachweise, Belege, Mitteilungen und Unterlagen werden für das Registrierungsverfahren benötigt:

Einen **schriftlichen Antrag** auf Registrierung als Berufsbetreuer:in (§ 24 Abs. 1 BtOG i.V.m. § 13 Abs. 1 BtRegV und § 32 Abs. 1 BtOG).

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Zum Nachweis der **Eignung und Zuverlässigkeit** (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)
 - 1.1 Nachweis über die Beauftragung eines aktuellen Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei der Stammbehörde (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BtOG) – *ist im Bürgerbüro am Wohnort zu beantragen*, darf nicht älter als 3 Monate sein
 - 1.2 Aktuelle Auskunft aus dem Vollstreckungsportal (zentrales Schuldnerverzeichnis) nach § 882 b ZPO (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BtOG), - *ist beim zentralen Vollstreckungsgericht Kaiserslautern oder www.vollstreckungsportal.de zu beantragen*, darf nicht älter als 3 Monate sein
 - 1.3 Schriftliche Erklärung ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BtOG)
 - 1.4 Schriftliche Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer:in versagt, zurückgenommen oder widerrufen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BtOG)
 - 1.5 Schriftliche Erklärung über den (beabsichtigten) zeitlichen Gesamtumfang der Tätigkeit (§ 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG)
 - Tätigkeitsumfangs (Vollzeit, Teilzeit, Zeitanteile)
 - Zeitlicher Umfang der Tätigkeit im Rahmen beruflicher Betreuungen
 - Art und zeitlicher Umfang anderweitiger (Haupt)Tätigkeiten (Aus- und Fortbildung, Studium, weitere Tätigkeiten)
 - 1.6 Schriftliche Erklärung über die (beabsichtigte) Organisationsstruktur (§ 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG i.V.m. § 11 BtRegV)
 - Einzeltätigkeit oder Tätigkeit in Bürogemeinschaft
 - Eigenes Betreuungsbüro, eigenes Büro in Bürogemeinschaft, Tätigkeit von Wohnsitz aus
 - Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeiter:innen (§ 11 Satz 1 Nr. 1 BtRegV)
 - Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird (§ 11 Satz 1 Nr. 2 BtRegV)
 - Art und Umfang der Erreichbarkeit (§ 11 Satz 1 Nr. 3 BtRegV), insbesondere Sprechstunden, Telefonnummern, Telefaxnummern, Mailadressen, Postadressen und Postfächer
2. Zum Beleg der **ausreichenden Sachkunde** (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG sowie § 3 BtRegV) sind **nachzuweisen**: Kenntnisse

- des Betreuungsrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des Unterbringungsrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des Verfahrensrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- der Personensorge (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- der Vermögenssorge (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des sozialrechtlichen Unterstützungssystems (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BtOG)
- der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BtOG)
- von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BtOG)

2.1 Der Nachweis der Kenntnisse erfolgt **abschließend** durch

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV an einer Hochschule (§ 4 Satz 1 Nr. 1 BtRegV)
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs bei einem Aus-, Fort- oder Weiterbildungsträger nach § 6 BtRegV (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BtRegV)
- anderweitigen Sachkundenachweis nach § 7 BtRegV (§ 4 Satz 1 Nr. 3 BtRegV)

Hinweise zum Sachkundenachweis:

- Nach § 7 Abs. 6 BtRegV gilt die Sachkunde für Antragsstellerinnen/Antragssteller mit **Befähigung zum Richteramt** oder die ein **Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, als **nachgewiesen**.
 - Anderweitige Sachkundenachweise (§ 7 BtRegV) müssen den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und der **Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV** nach Inhalt und Umfang im Wesentlichen entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stammbehörde auf **gesonderten Antrag** hin, ob und inwieweit der anderweitige Sachkundenachweis durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann. Der Antrag kann bereits vor einem formellen Registrierungsantrag gestellt werden.
 - Alle Nachweise der Sachkunde (Zeugnisse, Bescheinigungen, etc.) sind im **Original oder in beglaubigter Kopie** – gerne im Rahmen einer persönlichen Vorsprache – vorzulegen. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.
3. Nach **gesonderter Aufforderung**, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BtOG vorliegen, ist noch ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden vorzulegen.

Hinweise zur Haftpflichtversicherung:

Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 250.000 Euro und 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG). Näheres regelt § 10 BtRegV, auch wie der Nachweis durch die Versicherung erbracht werden muss und welche Bestandteile der Versicherungsvertrag zu umfassen hat.

4. Bezüglich der **persönlichen Eignung** ist ein formelles Gespräch zwischen Mitarbeiter:innen der Stammbehörde und der/dem Antragstellerin/Antragssteller zu führen (§ 24 Abs. 2 BtOG und § 12 BtRegV).

Über den Registrierungsantrag ist innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.